

Hygieneplan

Erich-Hauser-Gewerbeschule Rottweil

Die Erich-Hauser-Gewerbeschule steht auf Grund der Corona-Lage vor großen Herausforderungen.

Um das Infektionsrisiko aller am Schulleben Beteiligten so gering wie möglich zu halten, müssen die Vorgaben des Kultusministeriums umgesetzt und eingehalten werden.

Hierzu dient dieser Hygieneplan.

Grundlage:

Corona-Pandemie

Hygienehinweise für die Schulen in
Baden- Württemberg

Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom
28.07. 2020 gültig ab 14.09.2020;

Version 3 vom 09.09.2020

Inhalt

Grundsätzliche Maßnahmen	3
1. Zentrale Hygienemaßnahmen.....	3
1.1 Abstandsgebot.....	3
1.2 Gründliche Händehygiene	3
1.3 Schulung	3
1.4 Weitere Maßnahmen (Kohortenbildung - MNB/MNS Tragepflicht)	4
2. Lüften und Raumhygiene	5
2.1 Verkehrsräume, Gänge	5
2.2 Klassenzimmer	5
2.3 Lehrerzimmer	5
2.4 Sekretariat	5
2.5 Krankenzimmer	5
2.6 Nahrungszubereitung und Sportunterricht	6
2.7 Reinigung	6
3. Hygiene im Sanitärbereich	6
4. Infektionsschutz in den Pausen	7
5. Risikogruppen	7
6. Wegführung und Unterrichtsorganisation.....	8
7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen	8
8. Meldepflicht und Corona-Warn-APP	8

Grundsätzliche Maßnahmen

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

1.1 Abstandsgebot:

Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in der Schule untereinander das Abstandsgebot von **mindestens 1,50 m** einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot in den Unterrichtsräumen nicht. Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern entsprechend einzuüben und umzusetzen.

Das Abstandsgebot ist auf den Verkehrsflächen im Schulhaus, in den Lehrerzimmern, Toiletten und in den Pausen einzuhalten. Insbesondere in den Pausen und bei den Toilettengängen muss das Abstandsgebot kontrolliert werden.

1.2 Gründliche Händehygiene

Nach dem Naseputzen, Husten, Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Sportunterricht ist eine gründliche Händehygiene durchzuführen.

1.2.1 Händewaschen

Effektiv und praktikabel ist das ausführliche Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20-30 Sekunden. Dabei sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Hände vollständig – also einschließlich Handrücken, zwischen den Fingern und unter den Nägeln – eingeseift und gereinigt werden (BZgA Hinweisplakate an den Waschbecken).

1.2.2 Händedesinfektion

Ist gründliches Händewaschen nicht möglich, benötigt es eine Händedesinfektion. Diese Möglichkeit ist beim Eintritt ins Schulgebäude und nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegeben. Dazu sind an den drei Haupteingängen und in Ebene 1 der vier Treppenhäuser Desinfektionsstationen aufgestellt.

Die Durchführung der Händehygiene durch Händewaschen ist im Schulhaus im Lehrerzimmer, in den Klassenzimmern, in den Fachklassenräumen, auf den Lehrerinnen- und Lehrer- sowie Schülerinnen und Schülertoiletten möglich. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Der Bestand an Seife und Einmalhandtüchern wird täglich kontrolliert und aufgefüllt.

1.3 Schulung

Alle am Schulleben beteiligten Personen sind in die korrekte Durchführung der hygienischen Maßnahmen einzuführen. Insbesondere in die Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu

anderen Personen halten, am besten wegdrehen), die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Händehygiene und den Umgang mit der Mund- Nasenbedeckung. Eine praktikable Lösung sind Schulungsvideos, auf die sich auch das KM bezieht. Sie sind auf Seiten des Sozialministeriums BW und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu finden:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/filme/filme-zum-richtigen-haendewaschen.html>

1.4 Weitere Maßnahmen (Kohortenbildung - MNB/MNS Tragepflicht etc.)

- **Konstante Gruppenzusammensetzungen (Kohorten):** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, werden möglichst konstante Gruppen gebildet. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen. Weitere Ausnahmen bilden die gymnasiale Oberstufe und die Bildung von Kursen in Kooperation mit anderen Schulen, jeweils sofern dies erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu bieten oder Bildungsangebote überhaupt zu ermöglichen (z. B. Klappklassen in der Berufsschule oder beim Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule). Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend sofern sie sich auf den Begegnungsflächen aufhalten. Dies gilt entsprechend für das Personal an der Schule. Für den richtigen Umgang mit der MNB/MNS hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, wird die Maskenpflicht durch die Corona-Verordnung Schule in den weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) und in den beruflichen Schulen auf die Unterrichtsräume ausgeweitet.

Ferner können die örtlich zuständigen Behörden bei einem lokalen Überschreiten bestimmter Infektionszahlen durch eine Allgemeinverfügung über die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Schule hinausgehende Festlegungen treffen, die dann z.B. innerhalb des Stadt- oder Landkreises für die Schulen zusätzlich verbindlich sind.

Zu den Begegnungsflächen, auf denen die Verpflichtung zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung besteht, gehört auch das **Lehrerzimmer**.

- Untersagt sind im Schulbetrieb Umarmungen, Berührungen, Händeschütteln und sonstiger Körperkontakt.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken sollten möglichst mit dem Ellenbogen bedient werden.
- Alle am Schulleben beteiligten Personen werden darauf hingewiesen, dass sie mit der **Unterschrift auf der Gesundheitserklärung** bestätigen, dass ein Ausschlussgrund vom Schulbetrieb nach Corona -Verordnung Schule und Corona Verordnung Einreisequarantäne nicht vorliegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle am Schulleben beteiligten Personen, entsprechend dem Merkblatt zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (s. Homepage) des Landesgesundheitsamtes, bei entsprechenden Symptomen zuhause bleiben müssen.

2. Lüften und Raumhygiene

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

2.1 Verkehrsräume, Gänge, Pausenhof

Das Abstandsgebot ist durch eine spezielle Wegführung einzuhalten. Es gilt ein „Rechtslauf/Rechtsverkehr“- Gebot. In den Gängen und auf den Treppen sind Mittelstriche angebracht. Eine Mund- Nasenbedeckung muss beim Aufenthalt in den Verkehrsräumen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...) von allen am Schulleben Beteiligten getragen werden.

2.2 Klassenzimmer

Zu den und zwischen Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. Eine Mund- Nasenbedeckung muss nicht, darf aber getragen werden. Wesentlich ist das regelmäßige Lüften (s.o.).

2.3 Lehrerzimmer

Das Abstands- und Lüftungsgebot ist auch im Lehrerzimmer und in allen Lehrervorbereitungsräumen einzuhalten. Zu den Begegnungsflächen, auf denen die Verpflichtung zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung besteht, gehören auch die **Lehrerzimmer** bzw. **Vorbereitungsräume**.

Für die Umsetzung sind alle Lehrerkolleginnen und –kollegen selbst verantwortlich. Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zu diesen Bereichen.

2.4 Sekretariat

Anfragen und Wünsche sind per Telefon (0741/2708 400) oder per E-Mail (mail@ehg-rottweil.de) zu äußern. Sie werden zeitnah bearbeitet. Das Sekretariat ist nur in dringenden begründeten Ausnahmefällen aufzusuchen. Das Sekretariat darf dann nur einzeln betreten werden. Die Wartenden halten vor dem Sekretariat einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein (Bodenmarkierungen sind angebracht). Die Arbeitsplätze im Sekretariat werden zusätzlich durch Plexiglas vom Publikumsverkehr abgeschirmt.

2.5 Krankenzimmer

Die Krankenzimmer bleiben während der Corona-Krise geschlossen. Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen werden ausnahmslos nach Hause geschickt.

2.6 Nahrungszubereitung und Sportunterricht

Regeln dazu sind den Hygienehinweisen des Kultusministeriums vom 02.09.2020 zu entnehmen (<https://km-w.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>).

2.7 Reinigung

Die DIN 77400 ist zu beachten. Die Einhaltung wird durch den Schulträger überwacht. Ergänzend dazu gilt, dass Oberflächen regelmäßig gereinigt werden müssen. Insbesondere Handkontaktflächen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen einmal täglich oder öfters gereinigt werden (Reinigungsteam und Hausmeister). Falls Raumwechsel während eines Unterrichtstages unvermeidbar sind, desinfizieren die Schülerinnen und Schüler die Oberflächen (Tische und auch Tastaturen etc.) vor Benutzung selbst und verwenden dafür das in allen Räumen in Sprühflaschen bereitgestellte tensidhaltige Reinigungsmittel.

Zu reinigende Oberflächen sind

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische

Weitere „Griffbereiche“ wie Computermäuse und ggf. Tastaturen, Kopierer, Telefone und Elmos etc. müssen von den Lehrkräften bzw. in den EDV-Räumen von Schülern in oben genannter Weise vor Benutzung selbst gereinigt werden.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Es werden ausreichend Seifenspender und Einmaltücher bereitgestellt. Diese werden regelmäßig aufgefüllt. Es stehen genügend große Mülleimer bereit. Das Abstandsgebot von 1,5m gilt auch im Sanitärbereich. Es ist ein gut sichtbarer Aushang mit Verhaltensregeln angebracht. Vor dem Waschbecken und vor der Eingangstür in die Toiletten sind Abstandsmarkierungen angebracht. Es sollen sich maximal drei Personen in der Toilettenanlage aufhalten. Dies wird stichprobenartig von den Gangaufsichten kontrolliert.

Der gesamte Sanitätsbereich wird täglich komplett gereinigt. Außerordentliche Verschmutzungen der Toiletten während des Schulbetriebs durch Fäkalien, Blut, Erbrochenes sind telefonisch dem Sekretariat zu melden. Dieses veranlasst, dass die Kontaminationen entfernt und der entsprechende Bereich mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt wird.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Während der Pausen bleiben die Klassenraumtüren grundsätzlich geöffnet (gilt nicht für Werkstätten, Fachräume und Labore), wenn sich noch Schüler/innen im Klassenraum aufhalten. In den Klassenräumen dürfen in den Pausen die mitgebrachten Speisen und Getränke verzehrt werden. Während der Pausen ist unbedingt für Lüftung der Räume zu sorgen. Es gibt in der Mensa einen eingeschränkten Verkauf von Speisen und Getränken, jedoch muss das dortige Hygienekonzept beachtet werden. Speise- und Getränkeautomaten sowie der Trinkbrunnen sind nutzbar, wenn vorher die Hände desinfiziert wurden. Die Bedienflächen werden täglich gereinigt. Ansammlungen von Personengruppen auf Verkehrsflächen sollten vermieden werden und Schülergruppen sollten sich möglichst nicht durchmischen.

- **Für die Dauer der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist Rauchen auf dem Schulgelände faktisch ausgeschlossen.**

Die Einhaltung der Hygienevorgaben wird durch Gang- und Hofaufsichten kontrolliert.

5. Risikogruppen

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, etc.) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeitsmedizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)). Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind vom Präsenzunterricht freigestellt, nehmen aber auch Tätigkeiten an der Schule (z. B.

Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) wahr. Verfahrensregelungen und Hinweise zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten für diese Lehrkräfte können dem Schreiben des Kultusministeriums zur Entbindung von der Präsenzpflcht an der Schule vom 15. Juni 2020 entnommen werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 29.06.2020) nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden.

Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

6. Wegführung und Unterrichtsorganisation

Im Schulgebäude gibt es ein „Rechtslauf/verkehrbot“ wie im Straßenverkehr. Dazu sind Markierungsstreifen in den Fluren und Treppenhäusern angebracht worden. Schilder in den Eingangsbereichen weisen auf diese Regelungen hin. Aufsichten kontrollieren die Einhaltung bei Unterrichtsbeginn und –ende.

Unnötige Schüleransammlungen vor den Klassenzimmern sollen vermieden werden. Am Busbahnhof wird nach Schulschluss durch Aufsichten dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden und Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

Diese sind auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken, unter Wahrung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Bei Video-oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt.

Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene-und Abstandsregeln eingehalten werden. Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt.

Schulveranstaltungen (z.B. Klassenpflegschafts- und Elternabende), bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

8. Meldepflicht und Corona-Warn-APP

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Schulleitung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG wird deshalb sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt gemeldet. Auch die zuständige Schulaufsicht wird informiert.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

Die Schulleitung, 17.10.2020